

Info Gewaltschutzgesetz



Was regelt das Gewaltschutzgesetz?

Das Gewaltschutzgesetz ist ein „Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen“. Ziel des Gesetzes ist es, den Schutz für Opfer von Gewalttaten und/oder Stalking zu verbessern und weitere Verletzungen durch den Täter zu verhindern.

Eine zuvor gestellte Strafanzeige ist für einen Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz nicht notwendig, kann aber parallel oder auch später erfolgen. Allerdings gewinnt der Antrag mit einer bereits gestellten Strafanzeige deutlich an Glaubhaftigkeit.

In welcher Situation kann ein Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz gestellt werden?

Im Gewaltschutzgesetz §1 heißt es:

(1) Hat eine Person vorsätzlich den Körper, die Gesundheit oder die Freiheit einer anderen Person widerrechtlich verletzt, hat das Gericht auf Antrag der verletzten Person die zur Abwendung weiterer Verletzungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. [...]

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn

- 1. eine Person einer anderen mit einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit widerrechtlich gedroht hat oder*
- 2. eine Person widerrechtlich und vorsätzlich*
 - a) in die Wohnung einer anderen Person oder deren befriedetes Besitztum eindringt oder*
 - b) eine andere Person dadurch unzumutbar belästigt, dass sie ihr gegen den ausdrücklich erklärten Willen wiederholt nachstellt oder sie unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln verfolgt.*

Dabei ist unerheblich, ob die gewaltausübende Person zum Zeitpunkt der Tat unter Einfluss von Suchtmitteln stand oder eine psychische Störung vorliegt – das Gesetz gilt auch dann.

Welche Schutzmaßnahmen können beantragt werden?

Im § 1 des Gewaltschutzgesetzes werden folgende Möglichkeiten benannt:

Das Gericht kann insbesondere anordnen, dass der Täter es unterlässt,

- 1. die Wohnung der verletzten Person zu betreten,*
- 2. sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der verletzten Person aufzuhalten,*
- 3. zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich die verletzte Person regelmäßig aufhält,*
- 4. Verbindung zur verletzten Person, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen,*
- 5. Zusammentreffen mit der verletzten Person herbeizuführen, soweit dies nicht zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist.*

In der Regel formuliert das Gericht die Anordnungen sehr konkret passend zu der vorliegenden Situation. So ordnet das Gericht z.B. häufig an, dass sich der Gewaltausübende bei einem zufälligen Zusammentreffen sofort entfernen und einen Abstand von 20 Metern herstellen muss oder dass eine Verbindung zur verletzten Person auch nicht über Dritte hergestellt werden darf. Auch andere notwendige Maßnahmen können bei einem nachweislichen Bedarf angeordnet werden.

Im § 2 des Gewaltschutzgesetzes wird bei häuslicher Gewalt durch eine Person, die im selben Haushalt wohnt, auch die Überlassung der Wohnung an die geschädigte Person geregelt. Das bedeutet, dass der Gewaltausübende die Wohnung verlassen muss und nicht mehr betreten darf, auch wenn er/sie der Hauptmieter oder Eigentümer der Wohnung ist. Bei Mietwohnungen kann u.U. verfügt werden, dass die Wohnung der geschädigten Person auch ganz überlassen werden muss.

Diese Anordnungen wie z.B. die Wohnungsüberlassung so wie Näherungs- und Kontaktverbote gelten in der Regel nur für einen befristeten Zeitraum (meist 6 Monate). Ist die Frist abgelaufen, können bei Bedarf die Anordnungen verlängert werden. Die Verlängerung muss bei Gericht beantragt werden. Die letzte Tat darf nachweislich nicht länger als 3 Monate zurückliegen. Wenn nichts anderes im Beschluss steht, gilt die Anordnung ab Zustellung, die durch das Gericht erfolgt. Die meisten Anordnungen im Eilverfahren sind jedoch sofort wirksam.

Wer kann einen Antrag stellen?

Grundsätzlich jede Person, die eine Gewalttat und/oder Stalking erlebt oder erlebt hat und von einer weiteren Gefährdung durch den Täter ausgehen muss. Es ist auch möglich, sich dabei von einem Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin vertreten zu lassen.

Gerne können Sie sich auch unsere Opferberatungsstellen wenden. Wir beraten und helfen beim Antrag und begleiten bei Bedarf auch zur Antragsstelle.

Wo muss der Antrag gestellt werden?

Es besteht ein Wahlrecht! Gerade bei Stalking ist oft die Anschrift der geschädigten Person dem Täter nicht bekannt, was auch so bleiben soll.

Ausschließlich zuständig ist nach Wahl des Antragstellers:

1. das Gericht, in dessen Bezirk die Tat begangen wurde,
2. das Gericht, in dessen Bezirk sich die gemeinsame Wohnung des Antragstellers und des Antragsgegners befindet
3. das Gericht, in dessen Bezirk der Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Der Antrag kann mit Hilfe eines Rechtspflegers bei der Rechtsantragsstelle verfasst werden.

Wie sieht so ein Antrag aus?

Zunächst sollten die Maßnahmen beantragt und genau bezeichnet werden, die zum Schutz der eigenen Person notwendig sind. Dazu gehört z.B. auch die genaue Adresse der Wohnung, bzw. der Orte, die der Antragsgegner nicht mehr aufsuchen soll.

Das Anliegen auf Schutz muss begründet und glaubhaft dargestellt werden. Dazu gehört:

- Kurze Darstellung der Vorgeschichte
- Konkrete Schilderung des Tatgeschehens (mit Datum, Uhrzeit & Ort des Geschehens)
- Kurze Darstellung der Situation nach der Tat inklusive der Wiederholungsgefahr
- Folgen der Tat (z.B. physische und psychische Gesundheit, Alltagseinschränkungen, Rufschädigung, Sachbeschädigung)
- Gegebenenfalls Beweismittel angeben: Zeug*innen, ärztliche Atteste, Fotos, Chatverläufe (z.B. bei WhatsApp), E-Mails, etc.. Bei Stalking ist zur Dokumentation auch die Stalking-App des Weissen Rings hilfreich: [nostalk.de](https://www.nostalk.de)
- Gegebenenfalls die Vorgangsnummer einer erfolgten Strafanzeige bei der Polizei, bzw. das Einsatzprotokoll, falls keine Anzeige erstattet wurde
- Eine eidesstattliche Erklärung z.B.: "Hiermit erkläre ich eidesstattlich, dass meine Angaben der Wahrheit entsprechen." Unterschrift und Datum nicht vergessen!

Nicht vergessen: wenn Sie beim Gericht den Antrag stellen, bringen Sie auf jeden Fall Ihren Ausweis mit!

Wie geht es weiter?

Die Anordnung kann wegen besonderer Dringlichkeit in einem Eilverfahren, einem sogenannten "Einstweiligen Anordnungsverfahren" erlassen werden. Dies geschieht meist ohne Anhörung des Antragsgegners. Sind gemeinsame Kinder betroffen, findet aber oft eine Anhörung innerhalb von 14 Tagen, spätestens aber innerhalb eines Monats statt.

Hält sich die gewaltausübende Person nicht an die Anordnungen des Gerichtes, drohen Geldstrafen oder auch eine Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr. Hierfür ist aber ein gesonderter Antrag erforderlich.

Wichtig ist, bei einer Verletzung der Anordnungen sofort die Polizei zu verständigen und das Gericht und gegebenenfalls auch den eigenen Anwalt oder Anwältin zu informieren.

Was ist außerdem zu beachten?

Wenn das Gericht Schutzanordnungen gegen die gewaltausübende Person erlässt, sollten Sie diese nicht unterlaufen. Bei einer Wohnungsverweisung dürfen Sie den Gewaltausübenden für deren Dauer nicht in Ihre Wohnung lassen. Bei Kontaktverboten sollten auch Sie konsequent jeden Kontakt (direkt, per Telefon, WhatsApp, etc.) mit dem Täter vermeiden. Sonst kann der aktuelle Beschluss seine Wirksamkeit verlieren und es wird davon ausgegangen, dass Sie die Schutzanordnungen nicht wirklich benötigen. Weitere Schutzmaßnahmen, bzw. deren Verlängerung werden dann nicht mehr angeordnet.

Falls Ihr Antrag auf Schutzanordnungen abgelehnt wird, können Ihnen die Gerichtskosten auferlegt werden. Bei Bedürftigkeit kann für die entstehenden Anwalts- und Gerichtskosten Verfahrenskostenhilfe beantragt werden.

Hinweis: In akuten Fällen häuslicher Gewalt kann die gerufene Polizei den Gewaltausübenden sofort bis zu 10 Tagen der gemeinsamen Wohnung verweisen.

Ausführlichere Informationen zum Gewaltschutzgesetz finden Sie

- bei der Berliner Initiative gegen häusliche Gewalt BIG e.V.:
<https://www.big-berlin.info/medien/ihr-recht-bei-haesuslicher-gewalt>
- beim Bundesministerium für Familie, Soziales, Frauen und Jugend:
<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/mehr-schutz-bei-haesuslicher-gewalt/81936>

- Die **Opferhilfe im Land Brandenburg** ist eine Fachberatungsstelle für Betroffene von Gewalt- und Sexualstraftaten
- Wir sind ein Team aus Psychologinnen, Sozialarbeiterinnen, Pädagoginnen und Therapeutinnen in 6 Beratungsstellen im Land Brandenburg.
- Wir bieten psychologische Beratung an und informieren Sie über finanzielle Hilfen, Ihre Rechte als Opfer und betreuen Sie als Zeug*innen im Strafprozess.
- Die Beratung erfolgt vertraulich, kostenfrei und auf Wunsch anonym.
- Beratung ist in persönlichen Gesprächen bei uns vor Ort in den Beratungsstellen möglich oder auch per Telefon oder Video in einer datengeschützten Verbindung.
 - **Unsere Beratungsstellen:**
 - **Potsdam:** 0331 280 27 25 / potsdam@opferhilfe-brandenburg.de
 - **Brandenburg:** 03381 22 48 55 / brandenburg@opferhilfe-brandenburg.de
 - **Cottbus:** 0335 729 60 52 / cottbus@opferhilfe-brandenburg.de
 - **Senftenberg:** 03573 14 03 34 / senftenberg@opferhilfe-brandenburg.de
 - **Frankfurt/O.:** 0335 665 92 67 / frankfurt@opferhilfe-brandenburg.de
 - **Neuruppin:** 03391 51 23 00 / neuruppin@opferhilfe-brandenburg.de

Auch eine Terminvereinbarung außerhalb der Sprechzeiten ist möglich.



www.opferhilfe-brandenburg.de

Gefördert durch das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg

